

Europäisches Berufsbild für das Zimmererhandwerk

1. Dem Zimmererhandwerk sind folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

- 1.1. Entwurf, Herstellung, Montage, Instandhaltung, Modernisierung und Restaurierung von Bauwerken und Bauwerksteilen sowie von Fertigbauwerken und Fertigbauwerksteilen, insbesondere aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen.
- 1.2. Konstruktion, Herstellung, Montage und Instandhaltung von Ingenieurholzbauwerken sowie Montage von vorgefertigten Blechprofilen für tragende und aussteifende Zwecke.
- 1.3. Entwurf, Herstellung, Einbau, Instandhaltung und Restaurierung von Treppen, Treppenbauteilen und Geländern, insbesondere aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen, und in Kombination mit Stahlkonstruktionen.
- 1.4. Ausführung von Ausbauarbeiten, insbesondere die Herstellung von Innenflächen mit allen funktionsbedingten Schichten aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen.
- 1.5. Ausführung von Akustik- und Trockenbauarbeiten mit allen funktionsbedingten Schichten insbesondere Anfertigung von Holzunterkonstruktionen, Metallprofilen und Einbauteilen.
- 1.6. Ausführung und Montage von Schalungen, Lattungen und Bekleidungen aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen an Außenflächen mit allen funktionsbedingten Schichten.
- 1.7. Verlegung von Faserzementwellplatten, Faserzementdachplatten, Schindeln sowie Herstellung der Unterkonstruktionen, Vordeckungen, Schalungen und Lattungen, Deckungen mit Tondachsteinen (Dachziegeln) und Betondachsteinen.
- 1.8. Einbau von Fertiggäuben, Dachfenstern, Dachflächenfenstern, Lichtkuppeln und Lichtbändern.
- 1.9. Ausführung des vorbeugenden und bekämpfenden Holzschutzes und des Oberflächenschutzes.
- 1.10. Ausführung von Tiefbauarbeiten für Hafen-, Wehr- und Wasserbauten, von Gründungen und Rammungen sowie Pfahl- und Schwellenrosten.
- 1.11. Herstellung und Zusammenbau von Lehrgerüsten und Betonschalungen.
- 1.12. Herstellung und Aufstellung von Arbeits- und Schutzgerüsten sowie von Einfriedungen, Absperrungen, Abfangungen und Absteifungen.

1.13. Verzimmern von Holz und Holzbauteilen in stationären Abbundanlagen.

2. Dem Zimmerer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

- 2.1. Kenntnisse der Statik im Holzbau.
- 2.2. Kenntnisse in der Statik im Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonbau sowie im Stahlbau.
- 2.3. Kenntnisse der berufsbezogenen Bauphysik, insbesondere Dampfdiffusion, Tauwasserbildung, Feuchtigkeits- und Temperaturunterschiede, sowie der Be- und Entlüftungen in Bauteilen und der Witterungseinflüsse.
- 2.4. Kenntnisse der berufsbezogenen Bauchemie.
- 2.5. Kenntnisse über die Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen.
- 2.6. Kenntnisse des berufsbezogenen Wärme-, und Feuchteschutzes sowie des Schall- und Brandschutzes.
- 2.7. Kenntnisse der Konstruktionen, der Fertigungs-, Verbindungs-, Befestigungs- und Verankerungstechniken im Holzbau, Ingenieurholzbau, Fertigteilbau, Ausbau, Akustik- und Trockenbau sowie im Treppenbau.
- 2.8. Kenntnisse in den Konstruktionen im Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonbau sowie im Stahlbau.
- 2.9. Kenntnisse der Konstruktionen im Gerüst- und Schalungsbau.
- 2.10. Kenntnisse der berufsbezogenen Verlegungstechniken.
- 2.11. Kenntnisse des rechnerischen Abbundes.
- 2.12. Kenntnisse des Aufmaßes und der Mengenerrechnungen.
- 2.13. Kenntnisse der Arbeitsablaufplanung sowie der Einrichtung und des Betriebs von Werkstätten und Baustellen.
- 2.14. Kenntnisse der berufsbezogenen EDV-Anwendung.
- 2.15. Kenntnisse des baulichen und chemischen Holzschutzes.
- 2.16. Kenntnisse der berufsbezogenen Geräte und Maschinen und ihres Einsatzes.
- 2.17. Kenntnisse der Bauprodukte und der Hilfsstoffe.
- 2.18. Kenntnisse der berufsbezogenen Bau- und Stilkunde sowie der Denkmalpflege.
- 2.19. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes.

- 2.20. Kenntnisse des berufsbezogenen Umweltschutzes, insbesondere des Immissionsschutzes und des Abfallrechtes, sowie der Vorschriften über den Transport von Gefahrgut.
- 2.21. Kenntnisse der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der berufsbezogenen Normen sowie der Vorschriften der Bauordnungen.
- 2.22. Kenntnisse auf den Gebieten Produkthaftung und Qualitätsmanagement.
- 2.23. Herstellen von Bauplänen und Anfertigen von Werk- und Detailzeichnungen sowie Lesen von Bauzeichnungen und statischen Berechnungen.
- 2.24. Aufstellen von Mengenerrechnungen, Leistungsverzeichnissen und Bauabrechnungen.
- 2.25. Aufreißen der Konstruktionen und Austragen der Konstruktionsteile, insbesondere der Schiftungen.
- 2.26. Aufreißen von Treppenkonstruktionen sowie Austragen und Ausarbeiten von Treppenbauteilen.
- 2.27. Be- und Verarbeiten der Bau- und Hilfsstoffe.
- 2.28. Verbinden, Befestigen, Verankern, Richten und Montieren von Bauwerksteilen und Bauwerken.
- 2.29. Einbauen von Wänden, Decken, Böden, Treppen, Fenstern und Türen.
- 2.30. Anbringen von Bekleidungen und Unterkonstruktionen.
- 2.31. Anbringen und Einbauen von Stoffen zum Wärme- und Feuchteschutz, zur Schalldämmung und Schalldämpfung sowie zum Brandschutz.
- 2.32. Ausführen von Arbeiten des vorbeugenden und bekämpfenden chemischen Holzschutzes und des Oberflächenschutzes.
- 2.33. Verarbeiten und Entsorgen von Gefahrstoffen, insbesondere asbesthaltigen Baustoffen.
- 2.34. Herstellen von Lehrgerüsten und Betonschalungen.
- 2.35. Herstellen, Aufstellen und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten sowie Herstellen und Aufstellen von Einfriedungen, Absperrungen, Abfangungen und Absteifungen.
- 2.36. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.